

STADT WESSELING – STADTTEIL KELDENICH

Bebauungsplan Nr. 2/130, „Notüberlauf Wiesenweg“

Umweltbericht

- Als gesonderter Bestandteil der Begründung -

Vom Rat der Stadt Wesseling am 25.04.2023 beschlossene Fassung
___ . Ausfertigung

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 0
Frankfurter Straße 48 53572 Unkel....Fon 02224/988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 15.08.2022

Inhaltsverzeichnis

11	Umweltbericht	3
11.1	Einleitung	3
11.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
11.2.1	Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange	4
11.2.1.1	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)	4
11.2.1.2	Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	4
11.2.1.3	Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	4
11.2.1.4	Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)	5
11.2.1.5	Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	5
11.2.1.6	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)	5
11.2.2	Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	6
11.2.2.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c und j)	6
11.2.2.2	Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete	8
11.2.2.3	Landschaft / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	9
11.2.2.4	Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	10
11.2.2.5	Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	10
11.2.2.6	Gefahrenschutz/Seveso-III-Richtlinie (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j)	11
11.2.2.7	Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)	11
11.2.2.8	Landschaftsplan (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)	11
11.2.2.9	Eingriff / Ausgleich (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	12
11.2.2.10	Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	12
11.2.2.11	Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	16
11.2.2.12	Abwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)	18
11.2.2.13	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)	18
11.2.3	Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	19
11.2.3.1	Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	19
11.2.3.2	Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	20
11.2.4	Sonstige Umweltbelange	20
11.2.5	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)	20
11.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	21
11.4	Zusätzliche Angaben	21
11.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	21
11.5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	21
11.6	Zusammenfassung	22
11.7	Quellenverzeichnis	24

- Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes
- Anhang 2 Plan: Biotope Bestand (Stadt Wesseling, Amt 67)
- Anhang 3 Plan Biotope Eingriff (Stadt Wesseling, Amt 67)
- Anhang 4 Biotopwerttabelle (Stadt Wesseling, Amt 67)

11 Umweltbericht

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

11.1 Einleitung

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Wesseling Stadtteils Keldnich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg.

Da die Stadt Wesseling sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert sieht, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen, planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage zu verhindern. Nach dem aktuellen Planungsstand (2022) wird ein Teil des Rückhaltevolumens unterhalb der Geländeoberfläche in einem Betonbecken angeordnet. Dadurch konnte der oberirdisch sichtbare Teil der Anlage - der in der Ursprungsplanung das gesamte Rückhaltevolumen bereitstellen sollte - auf ein Erdbecken mit geringerer Tiefe reduziert werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil im nordwestlichen Plangebiet kann somit in vollem Umfang erhalten werden. Im Einzugsbereich des Notüberlaufes wird nur kommunales Abwasser eingeleitet. Der Bereich liegt außerhalb von Gewerbe- und Industriebetrieben, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Standort des geplanten Notüberlaufes ist die als „Thelen's Wiese“ bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg. Zur hydraulischen Berechnung wurde eine Langzeitsimulation mit 171 ausgewählten Starkregenereignissen der letzten 50 Jahre durchgeführt. Hierbei kam es bei 36 Regenereignissen zu einem Abschlag in das Regenrückhaltebecken (RRB). Statistisch wird es demnach alle ein bis zwei Jahre zu einer Befüllung des unterirdischen Beckens kommen.

Damit die Anlage die übrige Zeit nicht ungenutzt bleibt, wird oberhalb des Regenrückhaltebeckens eine multifunktionale, teils als Beton-, teils als Grünfläche konzipierte Fläche errichtet, welche im Extremwetterfall bei Überstau des Beckens geflutet wird. Diese soll ein Rückhaltevolumen von ca. 3.800 m³ aufweisen. Innerhalb der zur hydraulischen Berechnung genutzten Regenreihe kommt es statistisch seltener als alle 10 Jahre zu einem kontrollierten Überlauf auf die obenliegende multifunktionale Fläche. Wenn es zu einem Einstau des oberirdischen Stauraumes kommt, fließt ein Großteil des Wassers nach Abklingen des Niederschlagsereignisses zurück in das unterirdische RRB. Von dort wird es in den Kanal zurückgepumpt. Restwasser auf der Multifunktionsfläche versickert über die belebte Bodenzone in den Untergrund.

Vorgesehen ist, den oberirdischen Bereich des Notüberlaufes für eine Freizeitnutzung auszugestalten und damit das benachbarte Naherholungsgebiet Entenfang nach Süden abzurunden. Verschiedene ökologische Maßnahmen ermöglichen eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Landschaft und steigern den Wert des Plangebiets für den Artenschutz.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind, sind in Anhang 1 des Umweltberichtes in tabellarischer Form dargestellt.

11.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

11.2.1.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)

Es liegen keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Plangebiet, oder im Umkreis von mehr als 2 km, so dass keine direkten oder indirekten Auswirkungen der Planung zu erwarten sind.

11.2.1.2 Klima, Kaltluft / Ventilation (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Von der Planung gehen keine Einflüsse auf das Klima aus. Zwar reduziert die Versiegelung von Flächen grundsätzlich den Anteil von Flächen für die Kalt-/Frischluftentstehung, aber aufgrund der im Verhältnis zum Maßstab für klimatische Veränderungen geringen Flächengröße der Neuversiegelung, der bei der Planung fehlenden Hochbauten, die Ventilation und Luftströmungen ablenken oder behindern könnten und des hohen Anteils an Grünflächen im Änderungsbereich ist davon auszugehen, dass keine messbaren Einflüsse auf das Klima von der Planung ausgehen.

Das Schutzgut Klima ist nur insoweit betroffen, als dass die Maßnahme der Klimafolgenanpassung dient.

11.2.1.3 Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Im Nordwesten des Plangebiets gehört ein kurzer Abschnitt des Dickopsbaches zum Plangebiet, der von Westen kommt und nach Norden Richtung Entenfang fließt. Im nördlichen Grünland liegt ein relativ naturnaher Teich. Bei dem nördlich angrenzenden Entenfang handelt es sich um einen Altarm des Rheins, zu dem auch der Teich im Plangebiet und die Senken in der Wiese gehören.

Das Plangebiet liegt nicht im „Überschwemmungsgebiet“ des Rheins, welches für HQ₁₀₀, also statistisch alle 100 Jahre auftretendes Hochwasser, festgesetzt wird, kann aber bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}, hierfür wird in etwa die 1,5-fache Abflussmenge des HQ₁₀₀ angenommen, sehr selten) überflutet werden.

Prognose Plan: Der geplante Notüberlauf besteht aus einem unterirdischen Regenrückhaltebecken mit einem Überlauf zu einem oberirdischen Stauraum, in das das durch Niederschlagswasser verdünnte Schmutzwasser bei einer Überlastung der Mischkanalisation eingeleitet wird. Der oberirdische Stauraum soll multifunktional auch als öffentlich zugänglicher Freizeitbereich genutzt werden soll. Wenn es dort zu einem Einstau kommt, fließt ein Großteil des Wassers nach Abklingen des Niederschlagsereignisses in das unterirdische Becken und wird anschließend zurück in den Kanal gepumpt. Restwasser auf der oberirdischen Multifunktionsfläche versickert über die belebte Bodenzone in den Untergrund. Das unterirdische RRB ist nach aktuellem Stand mit einem Volumen VRück von

5.000 m³ geplant. Die Kapazität des oberirdischen Stauraums wird mit einem Rückhaltevolumen von ca. 3.800 m³ angegeben.

Bei der beschriebenen Anlage handelt es sich um ein Bauwerk, das nur im Falle außergewöhnlicher Starkregenereignisse seinen eigentlichen Zweck erfüllen muss.

Im Fall des Überlaufs der Mischkanalisation ist mutmaßlich in der Anfangsphase die Konzentration an Schmutz- und Schadstoffen des Überlaufes am höchsten. Der Überlauf in dieser Phase wird in dem unterirdischen Betonbecken aufgefangen und kann später in die Kanalisation zurückgeleitet werden. Mit zunehmender Dauer/Stärke des Niederschlagsereignisses wird das Schmutzwasser immer mehr durch Regenwasser verdünnt. Von diesem Wasser mit einer geringeren Schadstofflast kann ein Teil im Grünbereich des oberirdischen Stauraums versickern, wo u. a. zwei Sickermulden hierfür vorgesehen sind.

Die Wahrscheinlichkeit, dass auch der oberirdische Stauraum überläuft und Mischwasser in den Teich gelangt ist sehr gering. Ein Überlaufen in den Dickopsbach ist praktisch unmöglich, da dessen Ufer deutlich höher liegen, als der Teich. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird daher keines der beiden Oberflächengewässer von der Planung beeinflusst.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich.

Bewertung: Das Schutzgut Oberflächenwasser wird von der Planung nicht betroffen.

11.2.1.4 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf die Belange der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu erwarten.

11.2.1.5 Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine erhebliche Belastung des Plangebietes durch die Überschreitung der Grenzwerte der Luftschadstoffe hinweisen. Bei Überschreitungen gemäß der im Bundesimmissionsschutzgesetz und der zugehörigen 22. Verordnung enthaltenen Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe müssen die Bezirksregierungen für die betroffenen Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne aufstellen. Für Wesseling existiert kein Luftreinhalteplan.

Prognose Plan: Durch die Planung ist keine Verschlechterung der Emissionssituation zu erwarten.

Bewertung:

Das Schutzgut „Luft“ ist nach derzeitigem Stand durch Luftschadstoffe aus Emissionen nicht betroffen.

11.2.1.6 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Im Plangebiet sind weder Altlasten noch Altstandorte bekannt.

Eine Überprüfung des Plangebiets auf Kampfmittel ist nicht erforderlich, da eine Luftbildauswertung von Luftbildern der Fläche aus den Jahren 1939 bis 1945 und anderer relevanter historischer Unterlagen keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Kampfmitteln ergab (Be-

zirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst).

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Falls während der Erdarbeiten und Baumaßnahmen dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren. Treten bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Arbeiten Hinweise auf Verunreinigung des Bodens auf, so sind die Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und die Stadt Wesseling hiervon umgehend zu unterrichten.

Bewertung: Für ein Vorhandensein von Altlasten, Altstandorten oder Kampfmitteln auf der Planfläche liegen den zuständigen Behörden keine Hinweise vor. Eine planbedingte Betroffenheit des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel ist daher nicht zu erwarten.

11.2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

11.2.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c und j)

Bestand / Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Pferdeweide genutzt und ist für die Bevölkerung nicht zugänglich. Unter hygienischen Gesichtspunkten geht keinerlei Risiko von den Grünlandflächen aus. Es werden ferner keine nennenswerten Lärmemissionen auf der Grünfläche erzeugt.

Seveso-Thematik

Das Plangebiet liegt innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso- III- Richtlinie (RL 2012/18/EU). Die angemessenen Abstände für Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG sind durch ein gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des Art.13 Seveso- III- Richtlinie/§ 50 BImSchG ermittelt worden (TÜV Nord Systems GmbH, Gutachten Fassung 12/2015). Das Plangebiet liegt tatsächlich ca. 2.200 m zu beiden Betriebsbereichen entfernt und somit im äußeren Radius der angemessenen Sicherheitsabstände.

Prognose Plan:

Hygiene

Da es sich im Falle einer Überflutung des Notüberlaufs um Mischwasser, also um eine Mischung aus Abwasser aus der Kanalisation und Oberflächenwasser von Dächern und Straßen handelt, ist nicht auszuschließen, dass dieses Wasser ein hygienisches Risiko für die Menschen, die mit ihm in Kontakt kommen, darstellt. Aus diesem Grund wurde die „Prospektive hygienisch-medizinische Risikoabschätzung zum geplanten Bau des Regenrückhaltebeckens Thelens Wiese“ (TIMM UND KISTEMAN 2022) beauftragt. Bereits im Jahr 2016 war eine Risikoabschätzung zur Planung erarbeitet worden (Projekt Mischwasser-Notüberlauf Wiesenweg / Thelens Wiese - Bericht zu Arbeitspaket I: Prospektive hygienisch-medizinische Risikoabschätzung, KISTEMANN 2016). In der neueren hygienisch-medizinischen Risikoabschätzung (TIMM UND KISTEMAN 2022) kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass aus hygienisch-gesundheitlicher Perspektive die Machbarkeit des geplanten abwassertechnischen Vorhabens gegeben ist. Allerdings zeigen sie auch die Risiken auf und fordern die unter „Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ genannten Präventivmaßnahmen zum Gesundheitsschutz.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Aus hygienisch-gesundheitlicher Perspektive erforderliche Maßnahmen:

1. Während eines Einstau-Ereignisses muss der direkte Kontakt von Personen mit Mischwasser durch geeignete Absperrmaßnahmen konsequent vermieden werden. Daher muss das Notüberlaufbecken eingezäunt werden und für den seltenen Fall einer Überflutung des Beckens ist eine sofortige Absperrung vorgesehen.
2. Der versiegelte Bereich der multifunktionalen Fläche, der temporär als Rückhalteraum fungiert, muss nach Rückführung des Mischwassers in das Kanalsystem gründlich gereinigt werden.
3. Bis zur Wiedereröffnung der unbefestigten Fläche für die Öffentlichkeit muss eine mehrwöchige Warte- und Abklingzeit eingehalten werden, um sicherzustellen, dass die Konzentration pathogener Mikroorganismen auf der Bodenoberfläche, insbesondere in den beiden Sickermulden, wieder als unkritisch angesehen werden kann.
4. Die Versickerung in den Boden der beiden Sickermulden soll zum Schutz des Grundwassers nach einem Einstau-Ereignis kritisch beobachtet werden und bei einer Beaufschlagungszeit von mehr als 2-3 Tagen sollen mikrobielle und chemische Analysen des Wassers erfolgen.
5. Die mikrobielle Regeneration wird durch geeignete Maßnahmen (Mähen begrünter Flächen nach einem Einstau- und Versickerungsereignis, Abspülen befestigter Flächen) unterstützt und beschleunigt.
6. Die erforderliche Länge der Warte- und Abklingzeit muss nach den ersten 2-3 Überflutungsereignissen zunächst empirisch mittels einiger hygienisch-mikrobiologischer Bodenuntersuchungen bestimmt werden. (Im Ereignisfall könnten entsprechende Bodenproben vom Institut für Hygiene und Public Health, Universitätsklinikum Bonn (IHPH) innerhalb von 48-72 Stunden gewonnen werden.)

Lärm

Zur Ermittlung der Geräusch-Emissionen aus der Freizeitnutzung im Bereich des oberirdischen Beckens wurde ein Lärmgutachten erstellt (KRAMER SCHALLTECHNIK, 2022). Bei der Realisierung des Notüberlaufs sollen nur solche Freizeit- und Erholungsnutzungen ermöglicht werden, die keine unzumutbaren Immissionen an der nahe gelegenen Wohnbebauung hervorrufen. Die räumliche Positionierung des öffentlich zugänglichen Bereichs nahe der Kreuzung Rodenkirchener Straße/Keldenicher Straße stellt dabei eine konfliktarme Lage im Plangebiet und seiner Umgebung dar.

Das Lärmgutachten untersucht und bewertet die Geräuschsituation durch die Nutzung des öffentlich zugänglichen Bereichs des Notüberlaufes durch Besucher. Es geht hierbei von der Abgrenzung der im Bebauungsplan festgesetzten „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ aus. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt gemäß Runderlass Freizeitlärm NRW in Kombination mit der TA Lärm, da sich im näheren Umfeld des Vorhabens Wohnbebauung (Wiesenweg, Talweg sowie Keldenicher Straße) befindet.

Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit dem Immissionsrichtwerten tags innerhalb der Ruhezeiten zeigt, dass an allen untersuchten maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um mindestens 9 dB am kritischsten Immissionsort IO 10 - Keldenicher Straße 91 unterschritten werden. Mit einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte tags innerhalb der Ruhezeiten, ist auch eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten gegeben. Zur Nachtzeit (volle Nachtstunde) werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten bzw. an den beiden hier kritischsten Immissionsorten IO 09 - Keldenicher Straße 87 und IO 10 - Keldenicher Straße 91 um mindestens 3 dB unterschritten.

Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten, sind aufgrund des Ansatzes für eine „laut rufende Person“ gemäß VDI 3770 mit einer Schalleistung von $LW_{Amax} = 95 \text{ dB(A)}$ an den Außengrenzen der Grünfläche auszuschließen. Hier kommt es am Immissionsort IO 11 - Keldenicher Straße 95 nachts zum höchsten Spitzenpegel von

ca. 59 dB(A).

Seveso-Thematik

Die Vorgaben der Seveso III- Richtlinie müssen im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden um zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Freizeit- und Erholungsgebieten andererseits einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren. Die Stadt Wesseling kommt im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachtet sind und die geplante Entwicklung unter der Berücksichtigung städtebaulicher und sozioökonomischer Belange sowie vorhabenspezifischer Faktoren innerhalb der angemessenen Abstände erfolgen darf. Die detaillierte Herleitung dieser Einschätzung ist Kapitel 6 der Begründung zu entnehmen.

Bewertung:

Hygiene

Ein hygienisches Risiko bei Kontakt von Menschen mit Mischwasser in den Notüberlaufbecken besteht nur im seltenen Überflutungsfall und lässt sich durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen sicher ausschließen.

Lärm

Unter den in der Schalltechnischen Untersuchung getroffenen Annahmen zeigt der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten tags innerhalb der Ruhezeiten und auch nachts, dass an allen untersuchten maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Es ist zu erwarten, dass auch kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse unterhalb der hier tags und nachts maßgeblichen Richtwerte für derartige Überschreitungen bleiben. Da der oberirdische Stauraum des Notüberlaufs, der zur Freizeit- und Erholungsnutzung dienen soll, eingezäunt wird, besteht die Möglichkeit, die Fläche insbesondere nachts zu schließen, wenn wider Erwarten erhebliche Lärmemissionen durch die Freizeitnutzung von ihr ausgehen sollten.

Seveso-Thematik

Die Planung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie und von § 50 BImSchG vertretbar.

Die Betroffenheit des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

11.2.2.2 Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete

Bestand / Prognose Nullvariante: Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8, „Rheinterrassen“ des Rhein- Erft- Kreises. Zusammen mit dem südwestlich verlaufenden Dickopsbach bildet dieser Bereich den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4- 52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Die Obstwiese mit ihrer feuchten Senke ist u.a. als reich strukturierter Lebensraum für Flora und Fauna sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop in der dicht besiedelten Umgebung geschützt und wird vollständig erhalten. Unmittelbar nördlich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) BM-005 NSG Entenfang an das Plangebiet an. Der Schutz dient der Erhaltung und Optimierung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 a LG), hier insbesondere zur Erhaltung des nach § 20 c BNatSchG geschützten Biotoptypen als Rast-, Nahrungs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und Lebensraum für Amphibien und Fledermäuse. Tatsächlich ist das NSG ist von besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Watvögel. Es ist darüber hinaus im Biotopkataster NRW als Biotop Nr. 5107-904 erfasst.

Prognose Plan: Der ökologisch wertvollere nordwestliche Teil des Plangebiets bleibt vollständig erhalten. Der geschützte Landschaftsbestandteil und die südlich angrenzenden Grünflächen dienen im Hinblick auf das angrenzende Naturschutzgebiet als Puffer. Die geplante Erholungsnutzung, die durch Störung einen Konflikt mit dem Naturschutz darstellt, beschränkt sich auf den südöstlichen Teil des Plangebietes. Daher ist eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die Einzäunung des Notüberlaufbeckens schützt gleichzeitig die angrenzende Landschaft vor Störungen durch Erholungssuchende.

Bewertung: Die Betroffenheit des Schutzguts Naturschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil wird als nicht erheblich bewertet.

11.2.2.3 Landschaft / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Das Plangebiet, die langjährig als Pferdekoppel und Streuobstwiese genutzte „Thelen's Wiese“, bietet gemeinsam mit der alten Ortslage Keldenichs ein kulturhistorisch geprägtes Orts- und Landschaftsbild mit regionaler Bedeutung. Die historische Ortsrandgrenze Keldenichs hat sich nur hier an der Keldenicher Straße / Oberdorfstraße weitgehend mit ihrer kleinteiligen Bebauung und Straßenführung bewahren können, während sonst in Alt-Keldenich die ursprüngliche Dorfsituation nicht mehr vorzufinden ist.

Prognose Plan: Die Planung greift nur im südöstlichen Teil des Plangebiets in das Landschaftsbild ein: Das Gelände wird neu nivelliert, es kommen einzelne Parkplätze entlang der Keldenicher Straße hinzu, der Versiegelungsgrad nimmt mäßig zu. Es werden keine Gebäude errichtet. Der überwiegende Grünlandcharakter bleibt erhalten. Als Kompensationsmaßnahmen werden Grünlandflächen in artenreiches, d.h. blütenreicheres Grünland umgewandelt und zusätzliche Gehölze gepflanzt. Das neu gestaltete Gelände soll im Bereich der oberirdischen Multifunktionsfläche für die Naherholungsnutzung der Anwohner zugänglich gemacht werden.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Plangebiet innerhalb der Maßnahmenflächen M als Ausgleichsmaßnahmen lebensraumtypische Hecken (ca. 990 qm) und Bäume (mindestens 20 Stück) des Artenspektrums Auwald oder Obstbäume im abwechslungsreichen Verhältnis von 3 zu 1 gepflanzt, die auf die Standortbedingungen angepasst sind. Diese werden zur Einbindung des Plangebietes in sein Umfeld vor allem im randlichen Bereich gepflanzt. Um günstige Wuchsbedingungen zu sichern und zeitnah ein ansprechendes Grünvolumen herzustellen, werden Vorgaben zur Mindestpflanzflächengröße, Anzahl und Art der Bepflanzung, der Pflanzarten und der Mindestpflanzqualitäten festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenflächen M werden auch mindestens ca. 1.800 m² artenreiche Mähwiesen festgesetzt, die z.B. durch zweimaliges Mähen im Jahr und das Unterlassen von Pflanzenschutzmaßnahmen nur extensiv bewirtschaftet werden. Vertragliche Regelungen mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Wesseling als Vorhabenträgerin sichern eine dauerhafte Pflege und den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen.

Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen ergänzen die vorhandenen Grünland- und Gehölzstrukturen und binden den Notüberlauf in die Landschaft ein.

Bewertung: Die Betroffenheit des Schutzguts Landschaft / Ortsbild wird als nicht erheblich bewertet.

11.2.2.4 Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Im Plangebiet greifen intensiv genutztes Grünland (Weideflächen), Streuobstwiesenreste, natürliche Heckenstrukturen, Baumgruppen, ältere Solitärbäume sowie ein relativ naturnaher Teich ineinander. Es kommen keine sehr seltenen Pflanzen vor. Einige ältere Bäume sollen, wenn möglich, erhalten werden, da sie mittelfristig nicht ersetzbar und sowohl ökologisch als auch für das Landschaftsbild von hohem Wert sind. Ökologisch hochwertig als Bruthabitat für Vögel und ebenfalls von gliedernder Bedeutung für das Landschaftsbild ist eine ca. 50 m lange Strauchhecke im Zentrum des Plangebiets. Auch diese Hecke soll erhalten werden.

Prognose Plan: Im Bereich der festgesetzten „Fläche für die Abwasserbeseitigung“, dem Standort des geplanten Notüberlaufs, werden maximal 50 % der Fläche versiegelt. Die restlichen Flächen sind mit mindestens 25 % als intensive Rasenfläche („Gebrauchsrassen-Trockenlagen Var. 2“ Regel-Saatgut-Mischung (RSM) 2.2), mit mindestens 20 % als extensive Rasenfläche („Landschaftsrassen-Trockenlagen mit Kräutern“ (RSM 7.2.2)) herzustellen und mit mindestens 6 Einzelbäumen (dies entspricht einem Flächenanteil von 5 %) gemäß der Pflanzliste I zu bepflanzen.

Die neuen Parkplätze entlang der Keldenicher Straße werden auf bereits versiegelten Flächen angelegt und stellen insofern keine ökologische Verschlechterung dar. Die Neuversiegelungen müssen kompensiert werden.

Der ökologisch wertvollere nordwestliche Teil des Plangebiets bleibt erhalten und wird durch geplante Kompensationsmaßnahmen ökologisch noch aufgewertet. Westlich der Eingriffsfläche wird ein breiter Streifen ebenfalls als Maßnahmenfläche festgesetzt, auf dem ein Teil der Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wird.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Als Kompensationsmaßnahmen sollen ca. 990 m² lebensraumtypische Hecken und mindestens 20 standorttypische Bäume (des Artenspektrums Auwald oder Obstbäume im Verhältnis von 3 zu 1, gebietsheimischer Herkunft) gepflanzt werden. Darüber hinaus werden auch mindestens ca. 1.800 m² artenreiche Mähwiesen festgesetzt. Die Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung und der Einbindung des Plangebietes in sein Umfeld und werden vor allem im randlichen Bereich gepflanzt.

Bewertung: Bei den durch die Planung in Anspruch genommenen Lebensräumen handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Weideland, also einen Biotoptyp von geringerem ökologischem Wert und einzelne Bäume. Da der Eingriff im Plangebiet selbst kompensiert wird, ist davon auszugehen, dass der ökologische Wert des Plangebiets insgesamt mittelfristig erhalten bleibt oder zunimmt.

Die Betroffenheit des Schutzguts Pflanzen ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

11.2.2.5 Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Das Plangebiet ist durch intensiv bewirtschaftetes Grünland (Weideflächen), Streuobstwiesenreste, natürliche Heckenstrukturen, Baumgruppen, ältere Solitärbäume sowie einen relativ naturnahen Teich geprägt. Dieser in der näheren Umgebung seltene Komplex wird ergänzt durch den angrenzenden sehr strukturreichen Entenfang (Auenwald, naturnahe Gewässer, Röhrichte etc.). Die biologische Vielfalt ist in diesem Bereich groß, verglichen mit der Umgebung.

Prognose Plan: Die biologische Vielfalt wird durch die Planung nur geringfügig verändert. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung von ca. 990 m² lebensraumtypischen

Hecken und mindestens 20 heimischen Laubbäumen, Anlage von ca. 1.800 m² artenreicher Mähwiese) sorgen für vielfältige und hochwertige Lebensraumstrukturen und kompensieren die Verluste im Bereich des Notüberlaufbeckens weitgehend.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kompensieren die Verluste an biologischer Vielfalt weitgehend.

Bewertung: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kompensieren Verluste an biologischer Vielfalt weitgehend. Die Betroffenheit des Schutzguts Biologische Vielfalt ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

11.2.2.6 Gefahrenschutz/Seveso-III-Richtlinie (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Der Umweltbelang wird unter dem Schutzgut Mensch abgehandelt.

11.2.2.7. Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Abfälle

Die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung sollen eingehalten werden.

Licht

Die Planung sieht für die geplante Freizeitnutzung keine Beleuchtung vor. Daher sind durch die im Plangebiet festgesetzten Nutzungen keine zusätzlichen Lichtemissionen zu erwarten.

Gerüche

Nach Auskunft der Entsorgungsbetriebe ist für das unterirdische Regenrückhaltebecken eine maschinelle (ventilatorgestützte) Lüftung vorgesehen, die temporär auftretende belastete Luft aus dem RRB absaugt. Durch den entstehenden Unterdruck kann einerseits Frischluft nachströmen und andererseits verhindert werden, dass belastete Luft im Bereich der multifunktionalen Fläche austritt. Die belastete Luft wird im Bereich eines geplanten kleinen Betriebsgebäudes nahe der Rodenkirchener Straße störungsarm an die Umgebung abgegeben.

Geruchsemissionen sind auch bei den seltenen Überflutungen des oberirdischen Notüberlaufbeckens (statistisch seltener als alle 10 Jahre einmal) trotz einer dann eintretenden erheblichen Verdünnung des Mischwassers aus der Kanalisation nicht völlig auszuschließen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr von Geruchsemissionen keine Verschlechterung darstellt, da sie ohne die Planung – ungesteuert und an anderer Stelle – ebenfalls besteht.

Bewertung: Der Eingriff in das Schutzgut Vermeidung von Emissionen, insbesondere Licht, Gerüche und sachgerechter Umgang mit Abfällen ist als nicht erheblich zu bewerten.

11.2.2.8 Landschaftsplan (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)

Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8, „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises. Zusammen mit dem südwestlich verlaufenden Dickopsbach bildet dieser Bereich den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4- 52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Die Obstwiese mit ihrer feuchten Senke ist

u.a. als reich strukturierter Lebensraum für Flora und Fauna sowie als vernetzendes Trittssteinbiotop in der dicht besiedelten Umgebung geschützt und wird vollständig erhalten. Der bauliche Eingriffsbereich der Planung liegt außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles. Planbedingt sind außer einem geringen Störpotential keine negativen Einflüsse auf den geschützten Landschaftsbestandteil zu erwarten.

Bewertung: Die Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsplan durch die Planung wird als nicht erheblich bewertet.

11.2.2.9 Eingriff / Ausgleich (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Der Bebauungsplan bereitet einen Eingriff mit Flächenversiegelung vor. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt.

Seitens der Stadt Wesseling, Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen, wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Der Bestandsplan und die Biotoptypen nach Umsetzung der Planung sowie die Eingriffstabelle finden sich im Anhang.

Im Bestandsplan ist auf einem Teil der Eingriffsfläche Intensivrasen und Dachbegrünung dargestellt. Dies entspricht nicht den in der Realität vorhandenen Biotoptypen, sondern erklärt sich dadurch, dass für den mit der schwarzen, gestrichelten Linie markierten Bereich bereits im Vorfeld der Bauleitplanung eine vorhabenbezogene Kompensation gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW über eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zur Durchführung geeigneter und zweckgebundener Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege erfolgt ist. Daher kann der bereits ausgeglichene Zustand als Bestandszustand angenommen werden.

Die Eingriffsbewertung ergibt, dass bei der geplanten Gestaltung der im Bebauungsplan festgesetzten „Fläche für die Abwasserbeseitigung“

- (- max. 50 % versiegelt,
- mind. 25 % als intensive Rasenfläche (Regel-Saatgut-Mischung (RSM) 2.2),
- mind. 20 % als extensive Rasenfläche (RSM 7.2.2) und mit
- mind. 6 Einzelbäumen, entsprechend 5 % Flächenanteil)

und bei Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

- (- ca. 990 m² lebensraumtypische Hecken,
- mind. 20 standorttypische Bäume des Artenspektrums Auwald oder Obstbäume im Verhältnis von 3 zu 1, gebietsheimischer Herkunft und
- mind. ca. 1.800 m² artenreiche Mähwiese)

der Eingriff mit einem **Überschuss von + 6.151 Biotopwertpunkten** leicht überkompensiert ist.

11.2.2.10 Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Die Artenschutzbelange müssen vor dem Hintergrund des 2009 novellierten BNatSchG beim Bauleitplanverfahren beachtet werden. Da die Planfläche im städtischen Randbereich liegt und unmittelbar an das NSG „Entenfang“ angrenzt, sind Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASPI, Potentialabschätzung) wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, v.a. Zwergfledermaus und Großer Abendsegler nicht auszuschließen sind. Außerdem stellt es ein potentiell Jagdgebiet für diese Arten dar. Die Fläche fungiert überdies als Brut- und Nahrungshabitat für den Star sowie als potentiell Brut-

und Nahrungshabitat für den Feldsperling. Die Brut von Staren auf der Eingriffsfläche im Jahr 2018 wurde von Herrn Wittling (Landschaftswart Rhein-Erft-Kreis) bestätigt. Feldsperlinge würden unregelmäßig im Plangebiet brüten (mündl. Mitteilung Hr. Wittling am 03.07.2018 und 04.07.2018) (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2018).

Metamorphlinge der Wechselkröte wurden am 8.06.2018 bei der Geländebegehung auf dem Fuß- und Radweg zwischen dem Plangebiet und dem NSG „Entenfang“ gesichtet. Der Teich im Norden des Plangebiets stellt daher ein potentiell Laichgewässer dieser Art dar und auf der Eingriffsfläche (Flächen für die Abwasserbeseitigung) können sich potentielle Sommer- und Winterlebensräume befinden. Daher wurde im frühen Frühjahr 2019 ein mobiler Amphibienschutzzaun entlang der Eingriffsfläche errichtet (Vermeidungsmaßnahme VM 4, s.u.), der vor und während der gesamten Bauphase dort stehen bleiben soll.

Im Jahr 2019 wurde mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) mit Maßnahmenkonzept für die Artengruppe Fledermäuse, den Star, den Feldsperling und die Wechselkröte auf Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der Planung zum Notüberlauf (2018) begonnen. In diesem Rahmen wurde die Fläche im Frühjahr 2019 auf Vorkommen der Wechselkröte untersucht. Es wurde jedoch an keinem der 13 Untersuchungstermine eine Wechselkröte gefunden, weder im Teich noch unter den für die Untersuchung ausgelegten Brettern oder in Eimern, die zu diesem Zweck in den Boden eingelassen wurden. Es wurden auch keine Larven im Gewässer gesehen oder Rufe gehört. Auch andere Amphibien wurden im Rahmen dieser Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Eingriffsfläche 2019 von Wechselkröten nicht als Lebensraum genutzt wurde. Der Amphibienschutzzaun bleibt bis zum Abschluss der Bauarbeiten stehen, damit auch keine Amphibien neu in die Eingriffsfläche einwandern können. Weitere Maßnahmen für die Wechselkröte sind nicht erforderlich.

Ausgehend von dem Stand der Planung 2018 wurden für die Artengruppe der Fledermäuse vorgezogene Ausgleichmaßnahmen für erforderlich erachtet, um ein Auslösen der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abwenden zu können. Auslöser war die Möglichkeit planbedingter Verluste von potentiellen Sommer-/Winterquartieren in Obstbäumen auf der Eingriffsfläche durch Fällung. Das Maßnahmenkonzept sah die Bereitstellung von Ersatzquartieren für baumbewohnende Fledermäuse vor (Maßnahme F1): Für 3 gesichtete Baumspalten/ -höhlen, entsprechend 3 möglichen Fledermausquartieren, die planbedingt wegfallen sollten, sollten gemäß LANUV (2016b) (pro Quartier fünf Kästen Ersatz) 15 Fledermauskästen im Plangebiet und dem nahen Umfeld aufgehängt werden. Da aber im räumlichen Zusammenhang in der Umgebung viele mögliche Fledermausquartiere vorhanden sind, wurde das Anbringen von 10 Spaltenkästen an geeigneten Bäumen im Plangebiet und in der Umgebung als ausreichend angesehen.

Im Frühjahr 2019 wurden von der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung geeignete Bäume und Hangplätze für die Fledermauskästen markiert. Am 10. Mai 2019 wurden im Auftrag der Stadt Wesseling 10 Spaltenkästen für Fledermäuse an diesen Bäumen im Plangebiet und in der nahen Umgebung aufgehängt. Damit ist die Maßnahme F1 umgesetzt.

Als weitere Maßnahme zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation soll im Rahmen der Planung der Bunker im Südosten der Eingriffsfläche als Winterquartier für Fledermäuse optimiert werden (Maßnahme F2 aus der ASP II), damit im Plangebiet potentiell vorkommende Zwergfledermäuse und ggf. andere Fledermausarten diesen Bunker als Winterquartier nutzen können. Die Realisierung der Maßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und den Entsorgungsbetrieben gesichert. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Brutstätten von Staren liegen unter anderem in den beiden Walnussbäumen auf der Eingriffsfläche. Auch wenn die beiden Bäume erhalten werden sollen, könnte der Star aufgrund der räumlichen Nähe zur festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung durch Bauarbeiten von Brutstätten auf der Eingriffsfläche abgehalten werden. Feldsperlinge können ebenfalls in den Baumhöhlen in den Walnussbäumen oder im zu fällenden Obstbaum brüten, hier gilt Entsprechendes. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung von immobilen Jungvögeln) und Nr. 2 (Störung der lokalen Population) könnten ausgelöst werden.

Zwar wurde als Vermeidungsmaßnahme VM 2 aus der ASPI gefordert, dass die Erdarbeiten und (Rück)bautätigkeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar erfolgen dürfen. Es zeichnet sich aber ab, dass u.a. aufgrund der sehr großen Aushubmenge die Abfuhr des Bodenmaterials und die gesamten Bautätigkeiten eventuell nicht in 5 Monaten fertiggestellt sein werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme VM 2 (s.u.) wird daher dahingehend ergänzt, dass eine Verlängerung der Bauzeit möglich ist, wenn die Bautätigkeit ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt wird. Treten Unterbrechungen der Bautätigkeit innerhalb der Verlängerungszeit von mehr als 2 Wochen auf, so ist eine Fortsetzung der Bautätigkeiten nur nach Freigabe durch eine fachkundige Person zulässig. Ein vorgezogener Baubeginn ist ab 1.08. möglich, wenn eine Freigabe durch eine fachkundige Person im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden wurde die Anbringung von insgesamt 30 Nistkästen für die beiden Arten Star und Feldsperling im räumlichen Zusammenhang als notwendig erachtet, da auch eine gewisse Konkurrenz der Höhlenbrüter untereinander berücksichtigt wurde (Maßnahmen V3 und V4 aus der ASPII). Diese sollten an alte Bäume mit Baumhöhlen im Plangebiet oder in die Nähe von solchen gehängt werden. Dabei sollten jeweils mehrere Nistkästen nah beieinander gehängt werden, da Stare, aber auch Feldsperlinge in lockeren Kolonien brüten. Dabei können auch Bäume im angrenzenden NSG „Entenfang“ ausgewählt werden, da Stare auch in Auwäldern und Feldsperlinge an Auwald-Rändern brüten.

Im Frühjahr 2019 wurden von der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung geeignete Bäume und Hangplätze für die Nistkästen markiert. Am 10. Mai 2019 wurden 30 Nistkästen für Stare und Feldsperlinge an diesen Bäumen im Plangebiet und in der nahen Umgebung aufgehängt. Damit sind die Maßnahmen V3 und V4 aus der ASPII umgesetzt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Weitere erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz werden in der aktuellen Überarbeitung der ASPII zusammengefasst (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2022). Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen

VM 1: Gehölzfällungen

Das Tötungsrisiko, insbesondere für immobile Jungvögel, und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, während der Fortpflanzungszeit kann pauschal durch folgende Bauzeitregel minimiert werden: Die Gehölze (Bäume und Sträucher) auf der Eingriffsfläche bieten potentielle Brutplätze. Aus diesem Grund dürfen keinerlei Gehölzrodungen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September (Fortpflanzungs- und Ruhezeit) durchgeführt werden, um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden (gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2).

VM 2: Bauzeitenregel

Für die regional gefährdeten Arten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als

Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient („weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, d. h. gesamtes Brutrevier ist als Fortpflanzungsstätte anzunehmen).

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten kann durch die Festsetzung der Bauzeit außerhalb der Brutperiode wirksam verhindert werden (im Sinne einer worst-case-Betrachtung). Denn die Fläche steht nach Fertigstellung der Planung wieder in ähnlichem Umfang wie bisher zur Verfügung.

Die Erdarbeiten und (Rück)bautätigkeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 29. Februar erfolgen. Eine Verlängerung der Bauzeit ist möglich, wenn die Bautätigkeit ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt wird. Treten Unterbrechungen der Bautätigkeit innerhalb der Verlängerungszeit von mehr als 2 Wochen auf, so ist eine Fortsetzung der Bautätigkeiten nur nach Freigabe durch eine fachkundige Person zulässig. Ein vorgezogener Baubeginn ist ab 1.08. möglich, wenn eine Freigabe durch eine fachkundige Person im Einvernehmen mit der Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

VM 3: Sicherung der zu erhaltenden Bäume

Die beiden zu erhaltenden Bäume auf der Eingriffsfläche (2 alte Walnussbäume) sind einschließlich ihres jeweiligen Kronentraufbereiches während der gesamten Bauzeit mit ortsfesten Zäunen von 2 m Höhe zu sichern. Die Kronentraufbereiche der beiden betroffenen Walnussbäume liegen bei ca. 10-m-Radien um den Stamm. Wenn möglich, sollten diese beiden Tabuflächen nach Sicherheitszugabe von 2 m (= 12-m-Radius um den Stamm) miteinander verbunden werden. Die eingezäunten Tabuzonen dürfen nicht befahren werden und es darf dort keinerlei Material oder Maschinen gelagert werden.

VM 4: Mobiler Amphibienschutzzaun entlang der Eingriffsfläche vor und während der gesamten Bauphase

Wechselkröten nutzen den nördlichen Teil des Plangebiet potentiell als Lebensraum. Der Teich im Norden der Fläche ist ein mögliches Laichhabitat. Um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatschG ausschließen zu können, muss vor Beginn der Erdarbeiten und während der gesamten Bauphase ein fachgerechter mobiler Amphibienschutzzaun entlang der nordwestlichen Grenze der Eingriffsfläche aufgestellt bleiben, um ein Eindringen von Amphibien in die Eingriffsfläche zu vermeiden.

VM 5: Sperrung des Fuß- und Radweges nordwestlich des Plangebiets während Wanderung der Jungkröten

Während der Wanderphase der juvenilen Wechselkröten (Ende Mai bis Oktober) sollte der Fuß- und Radweg nordwestlich der Plangebiets für Fußgänger und Radfahrer, wenn möglich, komplett gesperrt werden, da ansonsten sehr viele Individuen getötet werden könnten, selbst durch Fußgänger und Hunde.

Wegen der großen Bedeutung des Weges, insbesondere auch als sicherer Schulweg für Schulkinder, hält die Stadt Wesseling die komplette Sperrung jedoch nicht für durchführbar. Eine Entschleunigung des Verkehrs auf dem Weg durch Drängelgatter an beiden Enden kombiniert mit einer Beschilderung, die auf mögliche Amphibienwanderungen hinweist, minimiert ersatzweise potentielle Kollisionsverluste bei den Amphibien. (Diese Maßnahme wurde bereits im Mai 2019 umgesetzt.)

VM 6: Kontrolle von Nestern

In einem der beiden Walnussbäume auf der Eingriffsfläche sowie in der angrenzenden Strauchhecke wurden am 14.12.2018 Nester/Horste gefunden, die potentiell von planungsrelevanten Arten (z. B. Turmfalke (Fluchtdistanz 100 m), Mäusebussard (Fluchtdistanz 100 m), Waldohreule (Fluchtdistanz 20 m) genutzt werden können. Eine Bussard-Brut im erstgenannten Horst wurde für 2019 nachgewiesen. Daher muss vor Baubeginn ausgeschlossen werden, dass eine dieser Arten dort brütet.

VM 7: Kontrolle des Bunkers, des Pferdestalls und der Steinhütte vor Abbruch

Da der Bunker, bzw. das Zugangshäuschen über dem Bunker, der Pferdestall sowie die neben diesem stehende Steinhütte potentielle Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sein können, muss zeitnah vor Abbruch eine ökologische Baubegleitung hinsichtlich dieser Artengruppe durchgeführt werden, sodass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Fazit:

Bei Umsetzung aller Maßnahmen des Maßnahmenkonzeptes aus der ASPII einschließlich der dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Nisthilfen für Vögel und der Fledermauskästen ist die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse und die planungsrelevanten Arten Star, Feldsperling und Wechselkröte auszuschließen. Für alle anderen planungsrelevanten Arten wurden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in der ASPI ausgeschlossen. In Bezug auf den Horst des Mäusebussards auf der Eingriffsfläche kann durch die Planung eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (durch baubedingte Störung während der Bauzeit) ausgelöst werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass durch die vorübergehende Störung im Umfeld des Horstes für die Dauer der Baumaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mäusebussard-Population eintritt. Hierüber muss mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises Einvernehmen hergestellt werden.

Im aktuellen Entwurfsstand des Bebauungsplans (August 2022) nimmt der geplante Notüberlauf eine kleinere Fläche in Anspruch, als in den vorhergehenden Planungen. Es werden auch weniger Gehölze gefällt und der geschützte Landschaftsbestandteil kann vollständig erhalten werden. Insofern bleibt der geplante Eingriff geringer als in der Artenschutzprüfung zum Stand 2019 angenommen wurde.

11.2.2.11 Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Es gehört zum Grundwasserkörper „27_22 Niederung des Rheins“, der sich bis zum Rheinufer erstreckt. Da das Grundwasser am nahe gelegenen Entenfang an der Oberfläche ansteht, ist potentiell auch im Plangebiet mit einem relativ geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen. Die Grundwasserfließrichtung ist bei „normalen“ Verhältnissen auf den Rhein hin gerichtet.

Überflutungen in der Umgebung des Plangebiets infolge von Starkregenereignissen, teilweise auch mit Schmutzwasser aus der überstauten Kanalisation, haben in den vergangenen Jahren vereinzelt durch unkontrollierte Versickerung zu Belastungen des Grundwassers geführt. Unter anderem um dies zu verhindern, wurde das Notüberlaufbecken geplant.

Prognose Plan: Da die Planung vorsieht, dass im Überflutungsfall auch in dem nicht versiegelten Bereich des oberirdischen Notüberlaufbeckens Mischwasser versickert, wurden der Grundwasserflurabstand und die Versickerungseigenschaften des Bodens und der tieferen Horizonte untersucht (GFM UMWELTTECHNIK, 2019). Zur Erkundung der Bodenverhältnisse wurden 9 Rammkernsondierungen (RKS) bis in eine Tiefe von max. 8,0 m unter Geländeoberkante (GOK) niedergebracht. Danach wurde freies Grundwasser nur in einer der Sondierungen bei einer Tiefe von 7,5 m unter der (GOK) erreicht. Dies entspricht einem Grundwasserstand von 41,41 m NHN.

Zusätzlich liegen Daten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einer in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens gelegenen Grundwassermessstelle (070168714 - Ecke Unterdorf-

straße/Eichholzer Straße, ca. 250 m entfernt) vor, in der insgesamt über einen Zeitraum von 1975 bis heute die Grundwasserdaten festgehalten wurden. Daraus lassen sich im Mittel folgende maßgebenden Grundwasserstände ableiten:

Mittlerer Grundwasserstand MW = 42,12 m NHN

Höchster Grundwasserstand HGW = 44,09 m NHN

Niedriger Grundwasserstand NGW = 39,57 m NHN

Die Mächtigkeit des Sickerraums beträgt, legt man diese Daten zugrunde, bezogen auf die Geländehöhe der geplanten Sickermulden von 47,05 m NHN und den höchsten Grundwasserspiegel (s.o.) ca. 3,0 m bzw. zum mittleren Grundwasser-Spiegel knapp 5,0 m und zum 2019 gemessenen Grundwasser-Spiegel von 5,64 m und ist insgesamt im Einklang mit dem Arbeitsblatt DWA-A 138 als ausreichend zu bewerten.

Im Hydrogeologisches Gutachten wird weiterhin hervorgehoben, dass in der Abfolge der Terrassensedimente bis zum Erreichen des Grundwasser-Spiegels, immer wieder vorwiegend sandige Horizonte aufgeschlossen sind, die hinsichtlich des Stoffrückhaltes (z. B. Filtrations- und Sorptionseigenschaften) zusätzlich als positiv zu bewerten sind.

Der auflagernde Hochflutlehm ist mit einem Durchlässigkeitsbeiwert, (beschreibt die Versickerungsfähigkeit von Böden) dem k_f -Wert von $3,0 \times 10^{-7}$ m/s für die Versickerung grundsätzlich nicht geeignet. Nach den Angaben des ATV-DVWK Arbeitsblattes A138 kommen für eine Versickerung Lockergesteine in Frage, für die gilt: $k_f = 5 \times 10^{-3}$ bis 1×10^{-6} m/s. Dies ist hier auf jeden Fall für die sandigen Kiese im Untergrund mit einem Bemessungs- k_f -Wert von zwischen $2,5 \times 10^{-6}$ und $2,2 \times 10^{-5}$ m/s erfüllt. Vorausgesetzt, dass die oberen schluffigen Bodenschichten abgetragen werden, kann also im nicht versiegelten oberirdischen Beckenbereich versickert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Nichtdurchführung der Planung bei Starkregenereignissen ein unkontrolliertes, ungefiltertes Eintreten von Mischwasser ins Grundwasser an anderer Stelle möglich ist.

Bei „gewöhnlichen“ Niederschlagsereignissen, die nicht zu einer Überlastung der Kanalisation und einem Einstau von Mischwasser im Bereich des oberirdischen Beckens führen, versickert das Niederschlagswasser ausschließlich über die belebte Bodenzone. Befestigte Flächen wie die Oberfläche des RRB oder Wegeflächen werden in Bezug auf das Gefälle so konzipiert, dass eine Entwässerung „über die Schulter“ und somit über die Grünflächen bzw. zwei geplante Mulden erfolgt.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die Planung selbst dient unter anderem dem Schutz des Grundwassers.

Bewertung: Das Schutzgut Grundwasser wird durch die Versickerung von Mischwasser in seltenen Fällen und geringerem Umfang betroffen. Durch einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser mit einer Mächtigkeit des Sickerraums zwischen ca. 3 m und ca. 6 m und Sedimentmaterial mit ausreichenden Filterkapazitäten ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Außerhalb von Einstauereignissen durch Mischwasser versickert das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ausschließlich über die belebte Bodenzone.

11.2.2.12 Abwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Siehe Kapitel 5.2.2.11 Grundwasser.

11.2.2.13 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

Für „Thelen's Wiese“ und die nähere Umgebung bestanden gemäß einer früheren Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (BP-Verfahren Nr. 2/113) Hinweise auf ein mögliches Vorhandensein von Bodendenkmälern aus römischer Zeit. So trat im Jahre 1932 ein reich ausgestattetes römisches Grab als Zufallsfund in der Wiese zu Tage. Südöstlich der Wiese wurden weitere römische Bestattungen sowie mehrere römische Grabkammern ermittelt. Da römische Gräber niemals isoliert als Einzelgräber angelegt wurden, war nach Aussage des LVR nicht auszuschließen, dass diese zusammen mit dem o.g. Grab innerhalb der Wiese eine Einheit als römisches Gräberfeld bilden. Ebenfalls möglich war, dass das Grab zum Bestattungsbereich eines römischen Landgutes (villa rustica) gehört.

Von weiterer bodendenkmalrechtlicher Relevanz ist die römische Straße von Wesseling nach Euskirchen-Billig (belgica vicus), die nach vorhandenen Erkenntnissen am südöstlichen Rand von „Thelen's Wiese“ im Bereich der Keldenicher Straße verläuft. Sie stellt eine Abzweigung der Reichsstraße Köln-Trier dar. Da Gräberfelder in römischer Zeit insbesondere beidseitig belebter Ausfallstraßen angelegt wurden, stützt das Vorhandensein der Römerstraße die Hypothese, dass das entdeckte römische Grab auf der Wiese Teil eines Gräberfeldes ist.

In Folge dieser Ausgangssituation wurde 2019 eine geoarchäologische Sachverhaltsermittlung auf der Eingriffsfläche durchgeführt (DIPL.-GEOGR. RAINER BONN GEOWISSENSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN WASSER – BODEN – LANDSCHAFT, 2019). Das Ergebnis fasst der Gutachter so zusammen:

„Da die Untersuchungsfläche nachweislich seit mindestens 210 Jahren als Ackerfläche bzw. Grünland genutzt wird, ist davon auszugehen, dass neuzeitlicher und evtl. auch früherer Dungauftrag stattgefunden hat. Eventuelle Oberflächenfunde müssen demnach nicht zwingend auf Fund- bzw. Befunderhalt unter dem oberen Bodenhorizont hinweisen.“

In allen Bodenaufschlüssen wurden die natürlichen Bodenprofile einer Braunerde aufgeschlossen, die jedoch im oberen Bereich (60-70 cm) durch einen Mischhorizont gekennzeichnet ist, der auf anthropogene Einflüsse hindeutet. So ist vorstellbar, dass es im Rinnenbereich und somit auch im Bereich der Untersuchungsfläche geringfügige Bodenverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur besseren Begehrbarkeit des wahrscheinlich sehr feuchten Geländes gegeben haben könnte. Die Reliefposition und die angetroffenen holozänen Hochflutsedimente weisen darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet stets im Spannungsfeld zwischen anthropogener Nutzung und natürlicher Hochwasserdynamik gestanden hat und wahrscheinlich auch noch steht. So ist auch davon auszugehen, dass Spuren der anthropogenen Nutzungsversuche bei Erdarbeiten in der Rinne angetroffen werden können.

Gemäß den obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass auf der Untersuchungsfläche aus bodenkundlicher Sicht archäologischer Fund- bzw. Befunderhalt möglich ist.“ (Zitatende)

Aufgrund der konkreten Befunderwartung musste die Eingriffsfläche daher archäologisch untersucht werden. Im August 2019 wurde im südöstlichen Bereich der Eingriffsfläche eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt (ABISZ ARCHÄOLOGIE, 2019). Auf einer Sondagefläche von ca. 50 x 8 m wurden für die eigentliche archäologische Untersuchung der Oberboden und eventuelle Bodenaufträge maschinell mit einem Kettenbagger mit Böschungslöffel bis auf die relevante Befundhöhe (Nachweis über Geosondagen) unter archäo-

logischer Anweisung abgezogen. Die Grabungsfläche sowie alle Profile wurden in ihren Eckpunkten im UTM ETRS89- System dreidimensional eingemessen.

Es wurden keine archäologischen Befunde festgestellt.

Falls dennoch in der Bauphase archäologische Funde zutage treten, sind bei den ersten Anzeichen die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Wesseling zu informieren.

Im näheren Umfeld des Plangebiet gibt es die folgenden Baudenkmäler:

Fachwerkwohnhaus Nagel Oberdorfstr. 4,
Wohn- und Stallgebäude Keldenicher Str. 93,
Wohn- und Nebengebäude Keldenicher Str. 95

Eine planbedingte Beeinträchtigung dieser Baudenkmäler ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet gibt es einen Bunker an der Keldenicher Straße. Dieser soll mit einem Steg überbaut werden und somit als Aussichtsplattform mit Infotafel umfunktioniert werden. Er soll überdies zur Förderung der lokalen Fledermauspopulation im Rahmen der Planung als Winterquartier für Fledermäuse optimiert werden (Maßnahme F2 aus der ASP11), damit im Plangebiet potentiell vorkommende Zwergfledermäuse und ggf. andere Fledermausarten diesen Bunker als Winterquartier nutzen können.

11.2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

11.2.3.1 Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand / Prognose Nullvariante: Das Plangebiet ist derzeit größtenteils unversiegelt. Die Bodenkarte 1:50.000 bewertet das Plangebiet nicht. In der Umgebung herrschen Braunerden vor. Das nördlich angrenzende Feuchtgebiet Entenfang ist von Grundwasserböden wie Gley, Auengley und Nassgley geprägt.

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen einer geoarchäologischen Sachverhaltsermittlung 12 Geosondagen in der südlichen Hälfte des Bebauungsplangebiets angelegt (DIPL.-GEOGR. RAINER BONN GEOWISSENSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN WASSER – BODEN – LANDSCHAFT, 2019). In allen 12 Bodenaufschlüssen wurden dort die natürlichen Bodenprofile einer Braunerde aufgeschlossen, die jedoch im oberen Bereich (60-70 cm) durch einen Mischhorizont gekennzeichnet war, der auf anthropogene Einflüsse hindeutet.

Prognose Plan: Im Bereich des Notüberlaufbeckens wird das Gelände zur Herstellung des Beckens komplett neu nivelliert. In diesem Bereich wird der vorhandene Boden vollständig abgetragen bzw. umgeschichtet. Gemäß der zugehörigen Festsetzung des Bebauungsplans dürfen maximal 50 % der „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ mit Zweckbestimmung „Abwasser“ versiegelt werden, das sind der Eingriffsbewertung zufolge ca. 3.556 m². Die Fläche der neuen Parkplätze entlang der Keldenicher Straße geht zulasten bereits versiegelter Flächen, daher wird hier nichts neu versiegelt. Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünflächen bleibt der Boden weitgehend unverändert. Dort wird teilweise eine artenreiche Mähwiese angelegt.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Der Oberboden ist im Zuge der Erdarbeiten gesondert zu lagern und bei der Neunivellierung wieder als Oberboden aufzutragen, soweit und wo dies mit der Versickerungsnutzung vereinbar ist.

Bewertung: Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Bereich des Notüberlaufbeckens als

erheblich zu bewerten. In der festgesetzten „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ wird maximal die Hälfte der Fläche versiegelt (max. 3.556 m²), in der anderen Hälfte wird der Boden infolge der Neunivellierung stark gestört. Auf den übrigen Flächen des Plangebiets wird nicht in das Schutzgut Boden eingegriffen.

11.2.3.2 Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Das Schutzgut Fläche wurde der Liste der Schutzgüter in der letzten Novellierung des BauGB, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, hinzugefügt. Dies soll die große Bedeutung naturnaher Flächen für z. B. Schutzgüter wie Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und Mensch betonen und den hohen Flächenverbrauch für Siedlungsgebiete und Straßenbau hinterfragen und begrenzen.

Bei der „Thelen´s Wiese“ handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche, die für die oben genannten Schutzgüter von Bedeutung ist. Die Planung dient der Gefahrenabwehr bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit der Fläche wurde insofern gefolgt, als nur ein Teil der Fläche für die Abwasserbeseitigung versiegelt wird und dieser multifunktional auch als Fläche für Freizeit und Erholung mitgenutzt werden soll. Ein weiterer Teil wird als öffentliche Grünfläche zur Freizeitnutzung hergestellt und nicht versiegelt. Der größte Teil des Plangebiets, nämlich der gesamte Geschützte Landschaftsbestandteil und die Grünfläche westlich des Eingriffsbereiches bleiben unverändert bzw. werden durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Größe der Verkehrsfläche bleibt gleich.

Bewertung: Die Betroffenheit des Schutzgutes Fläche ist im Bereich des Notüberlaufbeckens als erheblich zu bewerten. Dort wird maximal die Hälfte der Fläche versiegelt (max. 3.556 m²), in der anderen Hälfte wird der Boden infolge der Neunivellierung stark gestört. Allerdings folgt der multifunktionale Nutzungsansatz der Planung dem Gebot des sparsamen Umgangs mit „Fläche“. Auf den übrigen Flächen des Plangebiets wird nicht in das Schutzgut Fläche eingegriffen.

11.2.4 Sonstige Umweltbelange

Weitere Umweltbelange, die durch die Planung erheblich betroffen werden, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt.

11.2.5 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)

...zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter)

Auswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut haben. Die Schutzgüter stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander, so dass sich die Wechselwirkungen meist auch nur schwer monokausal erklären lassen.

Für das Plangebiet lässt sich, ausgelöst durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgehend vom Schutzgut Boden, eine Kette von Wechselwirkungen ableiten. Bodenversiegelung führt zwangsläufig zu Wechselwirkungen zwischen Bodenwasserhaushalt, Grundwasser und Oberflächenabfluss. Damit einhergehend gibt es Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Lebensraum geht verloren. Sekundär wird Raum der Frischluftentstehung entzogen (Luft/Klima) und es gibt Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Da die Wechselwirkungen bereits bei der Betrachtung der anderen Schutzgüter berücksichtigt wurden, sind keine besonderen Vermeidungs-/ Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

11.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Da es sich bei der Planung um eine Reaktion auf mehrfache Überflutungen nach Starkregenereignissen im Stadtgebiet, insbesondere im Ortsteil Keldenich und hier vor allem in den Bereichen der Unterdorfstraße, der Pützstraße und der Eichholzer Straße handelt, ist das Gebiet, das für eine Lösung infrage kommt, relativ begrenzt. In diesem Raum stellt die Planung auf der „Thelens Wiese“ die beste Alternative dar.

11.4 Zusätzliche Angaben

11.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens für diesen Umweltbericht stellen die hydrogeologische und die schalltechnische Untersuchung, geoarchäologische Untersuchungen sowie hygienisch-medizinische Risikoabschätzungen, die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und die artenschutzrechtlichen Prüfungen der Stufen I und II dar. Die Gutachten sind im Quellenverzeichnis genannt.

11.5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring).

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine vom Bebauungsplan abweichende Ausführung,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden. Für den seltenen Fall einer Überflutung des Notüberlauf-Beckens ist eine akustische Warnung und sofortige Absperrung der Fläche vorgesehen, damit niemand in Kontakt mit dem Mischwasser kommen kann. Nach der Reinigung der Flächen und vor der erneuten Öffnung für die Bevölkerung sichern diesbezügliche Untersuchungen den hygienisch unbedenklichen Zustand der Fläche.

Die Durchführung bzw. Sicherung der Artenschutzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Wesseling und den Entsorgungsbetrieben der Stadt als Vorhabenträgerin. Die Einhaltung der Regelungen wird durch die Stadt geprüft.

Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Unterrichtung der Behörden, dass der Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist. Dabei wird auch um Mitteilung gebeten, ob die

Durchführung des Plans erhebliche, insbesondere bisher nicht vorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Erkenntnisse über erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

11.6 Zusammenfassung

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Wesseling Stadtteils Keldenich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg.

Da die Stadt Wesseling sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert sieht, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen, planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage zu verhindern.

Nach einer Überarbeitung der Planung ist nun (2022) vorgesehen, einen Teil des Rückhaltevolumens unterhalb der Geländeoberfläche in einem Betonbecken anzuordnen. Dadurch konnte der oberirdisch sichtbare Teil der Anlage - der in der Ursprungsplanung das gesamte Rückhaltevolumen bereitstellen sollte - auf ein Erdbecken mit geringerer Tiefe reduziert werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil im nordwestlichen Plangebiet kann somit in vollem Umfang erhalten werden. Im Einzugsbereich des Notüberlaufes wird nur kommunales Abwasser eingeleitet. Der Bereich liegt außerhalb von Gewerbe- und Industriebetrieben, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Standort des geplanten Notüberlaufes ist die als „Thelen's Wiese“ bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg. Nach hydraulischen Berechnungen ist zu erwarten, dass es statistisch alle ein bis zwei Jahre zu einer Befüllung des unterirdischen Beckens kommen wird und seltener als alle 10 Jahre zu einem kontrollierten Überlauf auf die oberliegende multifunktionale Fläche.

Damit die Anlage die übrige Zeit nicht ungenutzt bleibt, wird oberhalb des Regenrückhaltebeckens eine multifunktionale, teils als Beton-, teils als Grünfläche konzipierte Fläche errichtet, welche im Extremwetterfall bei Überstau des Beckens geflutet wird. Wenn es zu einem Einstau des oberirdischen Stauraumes kommt, soll ein Teil des Wassers dort versickern, der größere Teil wird nach Abklingen des Niederschlagsereignisses wieder in die Kanalisation zurückgepumpt werden.

Vorgesehen ist, den oberirdischen Bereich des Notüberlaufes für eine Freizeitnutzung auszugestalten und damit das benachbarte Naherholungsgebiet Entenfang nach Süden abzurunden. Verschiedene ökologische Maßnahmen ermöglichen eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Landschaft und steigern den Wert des Plangebiets für den Artenschutz.

Als nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die folgenden bewertet:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Klima, Kaltluft / Ventilation
- Oberflächenwasser
- Erneuerbare Energien / Energieeffizienz
- Luftschadstoffe – Immissionen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Kampfmittel
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Als nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die folgenden bewertet:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hygiene, Lärm und Seveso-Thematik
- Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete
- Landschaft / Ortsbild
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Landschaftsplan
- Eingriff / Ausgleich
- Tiere
- Grundwasser
- Abwasser
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die folgenden bewertet:

- Boden
- Fläche

Die vorangegangenen Ausführungen basieren auf den gegenwärtig vorliegenden Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

11.7 Quellenverzeichnis

ABISZ ARCHÄOLOGIE (2019): NW2019/1089 Abschlussbericht „68. FNP-Änderung und Aufstellung des B-Plans Nr. 2/130 Notüberlauf Wiesenweg, Wesseling Keldenich“ Archäologische Sachverhaltsermittlung.

DIPL.-GEOGR. RAINER BONN GEOWISSENSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN WASSER – BODEN – LANDSCHAFT (2019): Geoarchäologischer Bericht zur Sachverhaltsermittlung „Notüberlauf Wiesenweg“ in Wesseling-Keldenich (NW 2019/1054

GFM UMWELTECHNIK (2019): Hydrogeologisches Gutachten BV Notüberlauf Wiesenweg in Wesseling.

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I. Stadt Wesseling – Stadtteil Keldenich. Bebauungsplan Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“.

GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 2/130, „Notüberlauf Wiesenweg“ sowie zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ der Stadt Wesseling, - Aktualisierung eines gleichnamigen Gutachtens von 2019

KRAMER SCHALLTECHNIK (2022): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Notüberlauf „Wiesenweg“ in Wesseling-Keldenich, Projekt-Nr.: 16 03 011/03 vom 25.07.202

TIMM, C. & T. KISTEMANN (2016): Projekt Mischwasser-Notüberlauf Wiesenweg / Thelens Wiese, Bericht zu Arbeitspaket I: Prospektive hygienisch-medizinische Risikoabschätzung.

TIMM, C. & T. KISTEMANN (2022): Prospektive hygienisch-medizinische Risikoabschätzung zum Geplanten Bau des Regenrückhaltebeckens Thelens Wiese.

Anhang 1:

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Artikelgesetz)	Inhalte und Ziele: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes – Schutz von Insektenlebensräumen - Eindämmung der Lichtverschmutzung - Stärkung der Landschaftsplanung - Natur auf Zeit – Verbesserung des dynamischen Naturschutzes - Reduzierung des Pestizideinsatzes
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
	Landesforstgesetz (LFoG) NRW § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	§ 9	<p>ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbildern und Zielen auf das Wasserhaushaltsgesetz.
	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<ul style="list-style-type: none"> - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	VDI 3471, 3472	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmisionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmisionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmisionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
		Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Umweltschadensgesetz (USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p>
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogel-schutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz	siehe Tiere und Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten u. nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwasser	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
Mensch und seine Gesundheit, Umwelt	Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU)	<ul style="list-style-type: none"> - Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, - Gewährleistung, dass zwischen Störfallbetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Auf Grundlage des "Umweltbericht der Gemeinde Eitorf zum Bebauungsplan Nr. 14.3 - Gewerbegebiet Ost III, 6. Änderung" (pbs planungsbüro schumacher gmbh, Februar 2019), verändert

Hinweis:

Für den markierten Bereich ist im Vorfeld der Bauleitplanung bereits eine vorhabenbezogene Kompensation gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW über eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zur Durchführung geeigneter und zweckgebundener Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege erfolgt (Az. 61-2-31-10-456).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 2/130 nimmt den diesbezüglich angesetzten Eingriffszustand als maßgeblichen Bestand an.



Stadt Wesseling
Stadtplanung

wesselingkommaRhein.com



B-Plan 2/130 - Notüberlauf Wiesenweg
01 - Biotope - Bestand - A3

Bearbeiter: Martin Wegner

Maßstab: 1:1000

Datum: 01.08.2022

Gesamtbetrachtung

* Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW) mit Stand: März 2008

Code	Biotoptyp	Grundwert A*	Grundwert P**	Bestand		Eingriff	
				Flächengröße	Flächenwert	Flächengröße	Flächenwert
1 Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden							
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0	1.494 m ²	0	1.494 m ²	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5	0 m ²	0	3.556 m ²	1.778
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1	0 m ²	0	0 m ²	0
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3	0 m ²	0	0 m ²	0
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
2 Begleitvegetation							
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1	0 m ²	0	0 m ²	0
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2	103 m ²	206	44 m ²	88
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
3 Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotopie und gartenbauliche Nutzfläche							
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2	0 m ²	0	0 m ²	0
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5	0 m ²	0	0 m ²	0
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3	15.477 m ²	46.431	9.762 m ²	29.286
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5 - 7 (***)	5 - 7	0 m ²	0	1.797 m ²	8.985
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5 - 7 (***)	5 - 7	0 m ²	0	0 m ²	0
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6 - 8 (***)	6 - 8	0 m ²	0	0 m ²	0
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6	0 m ²	0	0 m ²	0
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6	0 m ²	0	0 m ²	0
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2	0 m ²	0	0 m ²	0
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3	0 m ²	0	0 m ²	0
4 Grünflächen, Gärten							
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5	985 m ²	493	0 m ²	0
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1	0 m ²	0	0 m ²	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2	0 m ²	0	0 m ²	0
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	3	0 m ²	0	0 m ²	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2	4.049 m ²	8.098	1.778 m ²	3.556
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4	0 m ²	0	1.422 m ²	5.688
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4	0 m ²	0	0 m ²	0
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4	0 m ²	0	0 m ²	0
5 Brachen (flächig bzw. streifig)							
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
6 Wald, Waldrand, Feldgehölz							
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	4	3	0 m ²	0	0 m ²	0
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	5 (***)	4	0 m ²	0	0 m ²	0
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	6 (***)	5	0 m ²	0	0 m ²	0
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	7 (***)	6 (7***)	0 m ²	0	0 m ²	0
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6 - 8	0 m ²	0	0 m ²	0
7 Gehölze							
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3	361 m ²	1.083	0 m ²	0
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5 (***)	5	0 m ²	0	991 m ²	4.955
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3	0 m ²	0	0 m ²	0
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5	3.816 m ²	19.080	5.441 m ²	27.205
8 Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher							
8.1	Naturfern	2	2	0 m ²	0	0 m ²	0
8.2	Bedingt naturfern	5	5	0 m ²	0	0 m ²	0
8.3	Bedingt naturnah	8	8	1.208 m ²	9.664	1.208 m ²	9.664
8.4	Naturnah, natürlich	10 (***)	10	0 m ²	0	0 m ²	0
9 Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer							
9.1	Naturfern	2	2	0 m ²	0	0 m ²	0
9.2	Bedingt naturfern	4	4	0 m ²	0	0 m ²	0
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6	0 m ²	0	0 m ²	0
9.4	Naturnah, natürlich	7	7	0 m ²	0	0 m ²	0
10 Natürliche Biotoptypen							
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalzstellen	8 - 10 (***)	8 - 10	0 m ²	0	0 m ²	0
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8 - 10	8 - 10	0 m ²	0	0 m ²	0

Summe: 27.493 m² 85.055 27.493 m² 91.205

Defizit / Überschuss: 6.151

Dieser Umweltbericht mit den Anhängen

- Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes,
- Anhang 2 Plan: Biotope Bestand (Stadt Wesseling, Amt 67),
- Anhang 3 Plan Biotope Eingriff (Stadt Wesseling, Amt 67) und
- Anhang 4 Biotopwerttabelle (Stadt Wesseling, Amt 67)

gehört zu dem vom Rat der Stadt Wesseling am 25.04.2023 als Satzung beschlossenen
Bebauungsplan Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“.

Wesseling, den 25.05.2023
Der Bürgermeister

gez. Ralph Manzke

Ralph Manzke